



**Kompetenzzentrum  
*Technologietransfer und Entrepreneurship (TENT)*  
an der Universität Ulm  
Geschäftsordnung  
vom 28.07.2023**

Der Gründungsvorstand des Kompetenzzentrums „*Technologietransfer und Entrepreneurship*“ (TENT) hat am 13.7.2023 nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen. Der Senat hat in seiner Sitzung am 26.07.2023 zugestimmt.

**§ 1 Rechtsform; Bezeichnung, Struktur**

- (1) Das Kompetenzzentrum Technologietransfer und Entrepreneurship, im Weiteren als Kompetenzzentrum *TENT* bezeichnet, ist ein institutionalisierter Zusammenschluss von Wissenschaftler\*innen.
- (2) Im Kompetenzzentrum *TENT* können Gruppen von Wissenschaftler\*innen an interdisziplinären Forschungsprojekten arbeiten.

**§ 2 Ziele und Aufgaben des Kompetenzzentrums**

- (1) Das übergeordnete Ziel des Kompetenzzentrums *TENT* ist es, die Transferaktivitäten der Universität zu erhöhen, indem interdisziplinäre Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet Technologietransfer und Entrepreneurship gestärkt werden.
- (2) Zielsetzung der Forschung ist dabei, transferierbare (Kombinations-)Technologien und dazu passende (digitale) Geschäftsmodelle für eine nachhaltige Zukunft zu entwickeln. Das Kompetenzzentrum folgt damit der Mission „Technology for Impact“ und evaluiert die eigenen Aktivitäten sowie die erzielten Lösungen unter anderem hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit und Nachhaltigkeit.
- (3) Aufgabe des Kompetenzzentrums ist es, für die unter §2 (1) und (2) genannten Ziele eine organisatorische Plattform für Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet Technologietransfer und Entrepreneurship zu schaffen, insbesondere solche, die zur Bildung verschiedener Konsortien mit jeweils gemeinsamer Forschungsförderung führen. An dem darauf aufbauenden wissenschaftlichen Austausch können Mitglieder aller Fakultäten der Universität beteiligt sein.
- (4) Das Kompetenzzentrum wird dieser Aufgabe insbesondere gerecht durch:
  - die Einwerbung von Drittmitteln für Forschungsprojekte im Bereich Technologietransfer und Entrepreneurship,
  - die gezielte Förderung fachübergreifender Kompetenz der beteiligten Gruppen,
  - die Förderung von Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen, der Industrie und Gründer\*innen zur Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes auf dem angestammten Arbeitsgebiet,
  - die Organisation von Forschungstagungen und Seminarveranstaltungen,
- (5) Das Kompetenzzentrum *TENT* arbeitet dabei in enger Abstimmung mit dem Entrepreneurs Campus und dem für Technologietransfer zuständigen Bereich der zentralen Verwaltung der Universität Ulm zusammen.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Kompetenzzentrums sind die Forschungsgruppenleiter\*innen, die sich zur Gründung des Kompetenzzentrums zusammengeschlossen haben. Im Arbeitsgebiet tätige hauptberufliche Professor\*innen der Universität Ulm, sowie akademische Beschäftigte, denen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde, können die Aufnahme als Mitglied des Kompetenzzentrums schriftlich beim Vorstand des Kompetenzzentrums beantragen.
- (2) Auf dem Arbeitsgebiet tätige akademische Beschäftigte mit abgeschlossener Promotion können die Aufnahme als assoziiertes Mitglied des Kompetenzzentrums schriftlich beim Vorstand des Kompetenzzentrums beantragen.
- (3) Auf Antrag können auch auf dem Arbeitsgebiet mit der Universität kooperierende Institutionen, Start Ups und Firmen Mitglied werden. Sie werden jeweils von einer durch sie benannten Person vertreten.
- (4) Der Status als Mitglied erlischt auf Wunsch des Mitglieds oder wenn die in Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen entfallen. Bei Vernachlässigung der in § 4 genannten Pflichten können Mitglieder durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben beizutragen, den Vorstand über eigene Forschungsanträge zu informieren und über deren Fortgang regelmäßig zu berichten.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 haben das Recht, Projekte auf Antrag an den Vorstand im Rahmen des Kompetenzzentrums durchzuführen und stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 können in der Mitgliederversammlung beratend mitwirken und – mit Einverständnis der Projektleitung – an Projekten im Rahmen des Kompetenzzentrums mitwirken.
- (5) Laufende Projektkosten werden über die jeweiligen Projektkonten der beteiligten Arbeitsgruppen abgewickelt. Der Status als Mitglied begründet keinen Anspruch auf Finanzmittel aus dem Kompetenzzentrum *TENT*.

### **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von den Mitgliedern nach Ablauf von zwei Jahren für eine Amtszeit von zwei Jahren neu gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder nach § 3 Absatz 1. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand tritt in unregelmäßigen Abständen zusammen.
- (3) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, für die in dieser Ordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
  - die Abstimmung grundsätzlicher Angelegenheiten zur Verwirklichung des Zwecks des Kompetenzzentrums *TENT*, wie der Abstimmung von Forschungs- und Lehraktivitäten,
  - die Entscheidung über die Verwendung von gemeinsamen Finanzmitteln,
  - die Zulassung und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - die Entscheidung über die Aufnahme von Forschungsprojekten bzw. Projektanträgen in das Kompetenzzentrum. Der Vorstand muss seine Entscheidung begründen.
  - die Änderung dieser Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand trifft die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Er kann im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zu ersetzen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, so ist dies unverzüglich zu rügen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (5) Der Vorstand besteht aus drei Personen und wählt aus seiner Mitte eine\*n Sprecher\*in, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Die Wiederwahl ist möglich.

(6) Aufgaben der\*des Sprecher\*in sind:

- die Beratung mit der Universitätsleitung und der Fakultäten in allen die Arbeit und Ausstattung des Kompetenzzentrums *TENT* betreffenden Fragen,
- die Führung der laufenden Geschäfte des Kompetenzzentrums *TENT* und die Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Wahrnehmung der wissenschaftlichen Außendarstellung des Kompetenzzentrums *TENT*,
- die Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Alle Mitglieder des Kompetenzzentrums, einschließlich des Vorstandes, sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können ferner Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der/dem Sprecher\*in unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, sowie zu zusätzlichen Terminen, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der an der Universität Ulm beschäftigten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Die Meinungsbildung über die zukünftige Ausrichtung und Aktivitäten des Kompetenzzentrums,
  - Vorschläge zu Änderungen der Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 Verwaltung**

Die zentrale Universitätsverwaltung ist zuständig für die geschäftliche Vertretung des Kompetenzzentrums nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten und soweit Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben sind.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Das Kompetenzzentrum wird zunächst für die Dauer von 5 Jahren eingerichtet. Verlängerung, auch wiederholte, ist möglich.
- (2) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt findet für den Vorstand und die Mitgliederversammlung die Verfahrensordnung der Universität Ulm (Verfahrensordnung) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.
- (3) Die Geschäftsordnung tritt mit Zustimmung durch den Senat in Kraft.

Ulm, 28.07.2023

gez.

Steffen Zimmermann

(Gründungssprecher des Kompetenzzentrums)